

Geschäftsnummer:

1 U 68/99

7 HO 159/98

LG Trier

Verkündet
am 16. Mai 2000
Menzer, Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Ausfertigung
OBERLANDESGERICHT
KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

18. Mai 2000

in dem Rechtsstreit

Stadtwerke Trier GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Hans-Peter Spruch und Ewald Thisse, Ostallee 7-13, 54290
Trier,

Beklagte und Berufungsklägerin,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte JR Dr. Eichele,
Ditgen und Dr. Christiansen,
Koblenz-

g e g e n

Dirk Hansen und Franz Thiel, handelnd als GdBR unter der Fir-
ma EWF. Elektro, Deutschherrenstraße 35, 54290 Trier,

Kläger und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Noß und Baaden,
Koblenz-

w e g e n wettbewerbsrechtlicher Unterlassung.

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Bamberger und die Richter am Oberlandesgericht Krämer und Marx auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 2000

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 7. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Trier vom 10. Dezember 1998 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Beklagte ist das für Trier zuständige Energieversorgungsunternehmen. Die Kläger betreiben ein Elektroinstallationsunternehmen. Sie haben sich darauf spezialisiert, unter der Bezeichnung "Insta Kit" Elektrobausätze für die Selbstmontage zu verkaufen und die selbst montierten Anlagen abzunehmen.

In Bezug auf Installationsarbeiten an elektrischen Kundenanlagen heißt es in § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV):

"Die Anlage darf außer durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur nach den Vorschriften dieser Verordnung und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden."

Ergänzend dazu lautet Ziffer 4.3.3 der von den Verbänden der öffentlichen Elektrizitätsversorgung und des Elektrohandwerks aufgestellten Grundsätze für die Zusammenarbeit von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Elektroinstallateuren bei der Ausführung und Unterhaltung von elektrischen Anlagen im Anschluss an das Niederspannungsnetz der EVU:

"Der eingetragene Installateur hat Elektroinstallationsarbeiten, die von Personen, die nicht in das Installateurverzeichnis eines EVU eingetragen sind, ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken; das gilt nicht, wenn der eingetragene Installateur die Elektroinstallationsarbeiten als Sachverständiger überprüft hat, die Verantwortung für ihre ordnungsgemäße Ausführung übernimmt und den Errichter benennt."

Auf die Anfrage eines Ehepaares, ob es die Elektro- und Wasserinstallationsarbeiten an seinem Bauvorhaben selbst durchführen könnte, antwortete die Beklagte mit Schreiben vom 9. Juni 1997 unter anderem:

"Die Ausführung von Arbeiten an Kundenanlagen sind eindeutig in den jeweiligen Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser bzw. Strom geregelt. Darin ist unter § 12 "Kundenanlagen" festgehalten, dass die Errichtung, Erweiterung, Veränderung sowie die Unterhaltung der Kundenanlage nur von Installationsunternehmen, die in die Installateurliste eines Versorgungsunternehmens eingetragen sind, erfolgen dürfen ... Aufgrund der oben genannten Verordnungen ist es nicht zulässig, dass die Arbeiten an der Elektro- bzw. Wasserinstallation von Ihnen ausgeführt werden. Als Anlage fügen wir Ihnen die Listen mit den eingetragenen Wasser- und Elektroinstallationsbetrieben in unserem Versorgungsgebiet bei."

In der Liste war auch die Firma der Kläger aufgeführt.

Aus Anlass dieser Mitteilung forderten die Kläger die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte gab die Erklärung nicht ab. Die Kläger machen die Unterlassung deshalb in dem vorliegenden Rechtsstreit geltend.

Sie haben beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Dritten folgende Behauptung zu verbreiten:

... dass es aufgrund des § 12 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser bzw. Strom unzulässig sei, dass die Arbeiten an der Elektroinstallation von Hausanwesen von den Eigentümern selbst vorgenommen werden können;

2. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, auch nur empfehlungsweise dazu zu raten, dass aufgrund des § 12 der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung" Arbeiten an der Elektroinstallation neben dem EVU selbst nur von einem eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen ausgeführt werden dürften oder sollten;
3. die Beklagte zu verurteilen, für jeden Fall zukünftiger Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffern 1. und 2. ausgeführten Verpflichtungen an die Kläger eine Ordnungsstrafe in Höhe von 15.000 DM zu zahlen.

Durch das angefochtene Urteil hat das Landgericht der Klage stattgegeben und

1. die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Dritten die Behauptung zu verbreiten, es sei unzulässig, dass die Arbeiten an der Elektroinstallation von Hausanschlüssen von den Eigentümern selbst vorgenommen werden;
2. die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, dazu zu raten, Arbeiten an der Elektroinstallation (vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesehen hinter der Hausanschlusssicherung) nur von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbst oder nur von einem eingetragenen Installateurunternehmen ausführen zu lassen;
3. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verbote unter 1. und 2. ein Ordnungsgeld von 15.000 DM angedroht.

Das Landgericht ist der Auffassung, die Kläger hätten gegen die Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs durch Autoritätsmissbrauch einen Unterlassungsanspruch

nach § 1 UWG. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des angefochtenen Urteils verwiesen.

Mit ihrer Berufung erstrebt die Beklagte unter Abänderung des Landgerichtlichen Urteils Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Zu Recht hat das Landgericht den Klägern einen Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG zuerkannt.

Das angefochtene Urteil leidet nicht unter einem Verfahrensmangel im Sinne des § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Entgegen der Auffassung der Beklagten (Bl. 89, 90 GA) hat das Landgericht den Klägern nicht mehr zugesprochen als sie beantragt haben. Der Urteilstenor entspricht inhaltlich in vollem Umfang den gestellten Anträgen. Durch die lediglich geringfügigen sprachlichen Abänderungen und das Weglassen des § 12 AVBELT⁷ im Tenor ist die von den Klägern erstrebte Unterlassung in keiner Weise ausgedehnt worden.

Das Landgericht hat auch richtigerweise die Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch nach § 1 UWG bejaht. Die dagegen gerichteten Berufungsangriffe bleiben ohne Erfolg.

Mit der erteilten Auskunft, dass Elektroinstallationen nur von eingetragenen Installationsunternehmen und nicht von den Kunden selbst vorgenommen werden dürften, ist die Beklagte im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs aufgetreten und zwar zur Förderung des Wettbewerbs der mit den Klägern konkurrierenden Elektroinstallationsbetrieben.

Das außer einem Handeln zu Wettbewerbszwecken noch geforderte spezielle Wettbewerbsverhältnis ist ebenfalls gegeben. Bei einem auf die Förderung fremden Wettbewerbs gerichteten Verhalten muss das Wettbewerbsverhältnis zwischen dem geförderten und dem benachteiligten Unternehmen bestehen (Baumbach/Hefermehl Wettbewerbsrecht 21. Aufl. Einl. UWG 216). Mithin ist vorliegend kein Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien, sondern eines zwischen den Klägern und den übrigen in ihrem Bereich tätigen Elektroinstallationsfirmen erforderlich. Ein solches kann nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden.

Weiterhin verstößt die beanstandete Auskunftserteilung der Beklagten im Sinne des § 1 UWG gegen die guten Sitten im Wettbewerb.

Die Wettbewerbswidrigkeit der Auskunft der Beklagten entfällt nicht schon deshalb, weil sie objektiv genau dem Inhalt des § 12 AVBEltV entsprochen habe (Bl. 93 GA) und zudem der sicherste Weg aufgezeigt worden sei (Bl. 94 GA).

Bei Anfragen an ein Energieversorgungsunternehmen erwarten Kunden eine sachgerechte Auskunft. Mithin besteht eine entsprechende Verpflichtung des Energieversorgungsunternehmens. Dementsprechend ist es vom Bundesgerichtshof bei der Erteilung von Auskünften über Notdienste für Elektrikerleistungen als wettbewerbswidrig angesehen worden, dass die Auskunft bewusst unvollständig war und damit eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung bestimmter Wettbewerber gegenüber den nicht genannten beabsichtigt war (BGH GRUR 1994, 516, 518).

Nicht anders ist der vorliegende Fall zu beurteilen.

Die von der Beklagten erteilte und allein an dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 Satz 1 AVBEltV orientierte Auskunft war wegen ihrer Unvollständigkeit nicht sachgerecht und wettbewerbswidrig.

Obwohl die Anfrage ausdrücklich die Zulässigkeit einer Selbstmontage zum Gegenstand hatte und die Beklagte wusste, dass eine solche Selbstmontage in den in Ziffer 4.3.3 der Grundsätze für die Zusammenarbeit von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Elektroinstallateuren gezogenen Grenzen zulässig war, hat sie ihre Auskunft an dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 Satz 1 AVBEltV ausgerichtet und schließlich noch den nach dessen reinen Wortlaut zwar möglichen aber unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze falschen Hinweis gegeben, es sei nicht zulässig, dass die Installationsarbeiten von den anfragenden Kunden selbst ausgeführt würden.

Bei dieser Sachlage bestehen auch keine Zweifel an der Wettbewerbsförderungsabsicht der Beklagten.

Auch für die Tätigkeit der öffentlichen Hand und der auf dem Gebiet der öffentlichen Daseins- und Gesundheitsfürsorge tätigen Organisationen setzt ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs in Bereichen, in denen diese mit privatrechtlichen Dritten konkurrieren, ein Verhalten voraus, das geeignet ist, den eigenen oder den fremden Wettbewerb zum Nachteil eines anderen zu begünstigen, sofern der Handelnde in subjektiver Hinsicht mit der entsprechenden Absicht nicht völlig hinter anderen Beweggründen zurücktritt. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an (Baumbach/Hefermehl a.a.O. Einleitung UWG 232). Die Absicht, einen fremden Wettbewerb zum Nachteil seines Mitbewerbers zu fördern, genügt (Baumbach/Hefermehl a.a.O. Einleitung UWG 233). Die auf Förderung eigenen oder fremden Wettbewerbs gerichtete Arbeit braucht nicht der alleinige und wesentliche Beweggrund der Handlung zu sein. Es reicht vielmehr aus, wenn die Wettbewerbsförderung eines Dritten zumindest als Nebenwirkung beabsichtigt ist (Baumbach/Hefermehl a.a.O. Einleitung UWG 234; OLG Köln WRP 1991, 259, 262).

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe handelte die Beklagte in Wettbewerbsförderungsabsicht und nicht aus den behaupteten wettbewerbsfremden Motiven (s. Bl. 92 GA).

Angesichts der offensichtlichen Unvollständigkeit der Auskunft ergibt sich die zumindest nebenbei von der Beklagten verfolgte Absicht der ungerechtfertigten Bevorzugung bestimmter Wettbewerber bereits aus den objektiven Umständen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Selbstmontage an Elektroanlagen als gefährlich ansieht (siehe u.a. Bl. 136 GA) und ihr unerwünscht ist. Mit ihrer Befürwortung der von Fachfirmen durchgeführten und nicht nur überwachten Installation korrespondiert zwangsläufig eine Abkehr von den Anbietern von Selbstmontageanlagen. Die zumindest als Nebenwirkung beabsichtigte Wettbewerbsförderung der mit den Klägern konkurrierenden Firmen ergibt sich daher ebenfalls aus diesem Umstand.

Gegenteiliges ist auch nicht durch die mit der Auskunftserteilung erfolgte Aushändigung einer Liste mit den bei der Beklagten eingetragenen Installationsunternehmen, in der auch die Kläger aufgeführt waren, dokumentiert worden. Denn wenn einem Kunden in einer Auskunft zumindest suggeriert wird, dass das Angebot einer Firma in Bezug auf eine Elektroinstallation den Erfordernissen für den anschließenden Anschluss an das Stromnetz nicht entspricht, vermag auch eine der Auskunft beigelegte Liste, auf der eine solche Firma dennoch eingetragen ist, den Kunden nicht zu veranlassen, dieser Firma einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Wiederholungsgefahr ist gegeben. Der Verletzer kann die durch einen Wettbewerbsverstoß begründete Vermutung der Wiederholungsgefahr grundsätzlich nur dadurch ausräumen, dass er gegenüber dem Gläubiger des Unterlassungsanspruchs eine ernst gemeinte, den Anspruchsgegenstand uneingeschränkt abdeckende

und durch ein Vertragsstrafeversprechen angemessen gerichtete Unterlassungsverpflichtungserklärung abgibt (BGH a.a.O. 517). Eine solche Erklärung hat die Beklagte nicht abgegeben.

Die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede greift nicht durch. Zwar verjähren wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche gemäß § 21 UWG in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handhabung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt. Das war vorliegend im Juli 1997 (Bl. 119 GA), während die Klage erst im April 1998 erhoben worden ist.

Die Beklagte hat aber durch ihre Verteidigung gegen den aus Anlass ihres Schreibens vom 9. Juni 1997 erhobenen Vorwurf wettbewerbswidrigen Handelns gezeigt, dass die Gefahr künftiger Wiederholungen der angegriffenen Behauptungen besteht. Sie hat dies darüber hinaus durch eine Äußerung ihres Geschäftsführers im November 1999 gegenüber der Lokalzeitung "Trierischer Volksfreund" dokumentiert, die zu dem Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Beklagte durch Beschluss des Landgerichts Trier vom 9. Dezember 1999 - 7 HK.O.220/99 - geführt hat (Bl. 124-135 GA).

Durch die nach Verjährungseintritt erfolgte Berührung des Verletzten, sich so verhalten zu dürfen, wie er es, von dem Verletzten beanstandet, in der Vergangenheit getan hat, entsteht eine erneute Erstbegehungsgefahr, die erst dann entfällt, wenn der potentielle Verletzer seine Berührung fallen gelassen hat und die eine neue Verjährung in Gang setzt (OLG Düsseldorf WRP 78, 727 f.; Pastor/Ahrens, Der Wettbewerbsprozess, 4. Auflage, Kapitel 38, Rn. 9; Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche, 7. Auflage, Kapitel 10, Rn. 12; Baumach/Hofermehl a.a.O. UWG § 21 Rn. 11; Ullmann WRP 96, 1007, 1009). Die durch eine Berührung bewirkte Erstbegehungsgefahr bietet dem Unterlassungsgläubiger und Kläger im Falle der Verjährungseinrede "Hilfe in der Not" (Ullmann a.a.O.). Wenn

die beklagte Partei die Verjährungseinrede erhebt muss sie, um die Erstbegehungsgefahr und den damit verbundenen Beginn einer neuen Verjährung auszuschließen, klarstellen, dass es ihr allein darum geht, ihre Bewertung der angegriffenen Handlung im Prozess durchzusetzen, sie also nicht beabsichtigt, sie wiederum zu begehen (Pastor/Ahrens a.a.O.).

Dies hat die Beklagte versäumt, wie sich insbesondere aus dem vor dem Landgericht Trier geführten Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung - 7 HK.O.220/99 - ergibt.

Der Senat war trotz der verweigerten Einwilligung der Beklagten (Bl. 137 GA) nicht gehindert, die in dem einstweiligen Verfügungsverfahren vorgetragene Äußerung ihres Geschäftsführers vom November 1999 im Rahmen der Verjährungsfrage des vorliegenden Verfahrens zu verwerten. Da Klageantrag und Klagegrund des einstweiligen Verfügungsverfahrens dadurch nicht berührt worden sind, der Streitgegenstand also unverändert geblieben ist, liegt keine Klageänderung vor, die der Einwilligung der Beklagten bedarf bzw. für sachdienlich erachtet werden muss. Es handelt sich insoweit lediglich um die ohne weiteres zulässige Verwertung unstreitigen Sachvortrages, der auch Gegenstand eines anderen, nämlich des vor dem Landgericht Trier unter dem Aktenzeichen 7 HK.O.220/99 geführten einstweiligen Verfügungsverfahrens ist.

Von einer Verjährung des Anspruchs kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Da mithin das Unterlassungsbegehren der Kläger aus § 1 UWG begründet ist, kann dahinstehen, ob es auch noch aus anderen Anspruchsgrundlagen hergeleitet werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

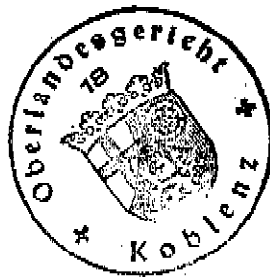
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht aufgrund der §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Der Streitwert und die Beschwer der Beklagten betragen 30.000 DM. Der Wert entspricht dem von dem Senat bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklagen eines Wettbewerbers seit kurzem (s. Senatsbeschluss vom 22. Februar 2000 - 4 W 144/00) angenommenen Regelwert, soweit keine anderweitigen konkreten Anhaltspunkte vorliegen.

Dr. Bamberger

Krämer

Marx



Ausgefertigt:
Heinrich
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts